GEMEINDE
4655 STÜSSLINGEN

Protokoll der 1. Gemeindeversammlung vom 26. Juni 2017

Vorsitz:	Wyss Marco
Anwesende:	38
Stimmberechtigte:	35
Entschuldigt:	-
Protokoll:	Niggli Saskia
Datum:	26. Juni 2017, 20:00 bis 22:00 Uhr
Sitzungsort	Vereinsraum Mehrzweckhalle

Traktanden:		**Signatur**	**Beschluss**
1.	Gemeindeversammlung Stimmenzähler	0.1.11	113
2.	Strassenbeleuchtungen Sanierung der Strassenlampen, Ersatz Quecksilberdampflampen durch LED-Lampen Kreditabrechnung	6.3	114
3.	Ortsplanung, Leitbild Räumliches Leitbild / Ortsplanrevision Kreditbegeheren von Fr. 300'000.- für die Ortsplanrevision	7.9.92	115
4.	Mehrzweckhalle / Schulhäuser / Sportplatz Erneuerung Bestuhlung Mehrzweckhalle Kreditbegehren von Fr. 90'000.-	0.9.92	116
5.	Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt Rechnung Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt 2016	8.1.21	117
6.	Jahresrechnung Jahresrechnung 2016 6.1 Nachtragskredite Erfolgsrechnung 6.2 Genehmigung Jahresrechnung 2016	9.1.11.2	118
7.	Reglemente Revision Gemeindeordnung	0.1.10.1	119
8.	Reglemente Revision DGO im Jahr 2017	0.1.10.1	120

S.N.

9.	Personelles / Anstellungen / Pflichtenhefte Vergabe Revisionsstelle	0.2.23	121
10.	Gemeindeversammlung Verschiedenes	0.1.11	122

0.1.11 Gemeindeversammlung 113

Der Vorsitzende begrüsst die Anwesenden zur heutigen ordentlichen Rechnungsgemeindeversammlung.

Speziell begrüsst wird Frau Melina Aletti, Medienvertreterin Oltner Tagblatt, Herr Matthias Deppeler, Finanzverwalter und Frau Saskia Niggli, Gemeindeschreiberin.

Marco Wyss hofft, dass die Beschlüsse zum Nutzen und Wohl der Gemeinde Stüsslingen und der Einwohnerschaft ausfallen werden.

Die Versammlung wird mit folgenden Hinweisen eröffnet:

- Die Publikation dieser ordentlichen Gemeindeversammlung erfolgte rechtzeitig, am 15.06.2017 im Niederämter Anzeiger, mit Angabe von Datum, Ort, Zeit und Traktanden.
- Die Anträge des Gemeinderates mit den entsprechenden Unterlagen sowie das Protokoll und die Rechnung 2016 lagen während 7 Tagen im Windfang des Gemeindehauses zur Einsichtnahme auf.
- Es sind weder Motionen noch Postulate eingegangen, auch sind keine erheblich erklärten Motionen oder Postulate hängig.

Genehmigung der Traktandenliste

Nachdem zur Geschäftsordnung und zur Traktandenliste sowie zum Protokoll keine Änderungsanträge gestellt werden, stimmt die Versammlung der Traktandenliste stillschweigend zu.

0.1.11 Gemeindeversammlung
1 Stimmenzähler

Die Stimmenzähler bilden zusammen mit der Gemeindeschreiberin und dem Gemeindepräsidenten zur Ermittlung der Abstimmungsresultate das Büro (§ 60 GG / § 26 GO).

Nachdem keine Vorschläge aus der Mitte der Versammlung eingereicht werden, schlägt der Gemeindepräsident Herr Michael Wagner und Herr André Erni als Stimmenzähler vor, welche mit grossem Applaus gewählt werden.

- Bei den heutigen Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Gemeindeversammlung kann abschliessend über die traktandierten Geschäfte entscheiden.
- Bei offener Abstimmung stimmt der Gemeindepräsident gemäss § 38 GG mit. Bei offener und geheimer Abstimmung steht ihm der Stichentscheid zu (§ 39.2 GG). Für eine geheime Abstimmung müssen 1/5 und für eine Urnenabstimmung 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen (§ 34.2 GG / § 21 GO).

S.N.

- An der Gemeindeversammlung besteht keine Abtretungspflicht (§ 117.4 GG).
- Sollte jemand mit der Versammlungsleitung nicht einverstanden sein, so hat er sich sofort bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die dann unverzüglich entscheidet (§ 59.2 GG / 25 GO).
- Stimmberechtigt sind alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr vollendet und ihre Schriften in Stüsslingen hinterlegt haben, und so im Stimmregister der Gemeinde eingetragen sind.
- Es wird festgestellt, dass ausser die Gemeindeschreiberin, Saskia Niggli, der Finanzverwalter, Matthias Deppeler und die Medienvertreterin, Melina Aletti, alle Anwesenden stimmberechtigt sind.

6.3 Strassenbeleuchtungen **114**
2 Sanierung der Strassenlampen, Ersatz Quecksilberdampflampen durch LED-Lampen
Kreditabrechnung

Sachverhalt

Am 01.12.2014 genehmigte die Budget-Gemeindeversammlung einen Rahmenkredit für 3 Jahre von Fr. 90'000.00 für den Ersatz der Quecksilberdampflampen durch LED-Lampen.

Zusätzlich wurde durch den Gemeinderat vom 11. Januar 2016 ein Nachtragskredit von Fr. 10'000.00, für das Auswechseln der Lampen im Aelpli, bewilligt. Kosteneinsparung beim Stromverbrauch ca. Fr. 750.00/Jahr.

Bruttokredit GV	Fr.	90'000.00
Bruttokredit GR	Fr.	10'000.00
Total Kredit	**Fr.**	**100'000.00**
3 Rechnungen der Aare Versorgungs AG, Olten	Fr.	98'950.15
Total Kosten	**Fr.**	**98'950.15**
Kreditunterschreitung	**Fr.**	**- 1'049.85**

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Zur **Detailberatung** werden keine Wortmeldungen verlangt.

Antrag Gemeinderat

Die Kreditabrechnung „Sanierung der Strassenlampen, Ersatz Quecksilberdampflampen durch LED-Lampen" sei zu genehmigen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

S.V.

7.9.92 Ortsplanung, Leitbild **115**
3 Räumliches Leitbild / Ortsplanrevision
Kreditbegeheren von Fr. 300'000.- für die Ortsplanrevision

Dieses Geschäft stellt Herr Kilian Gerber, Ressortleiter Bauwesen, vor.

Wieso eine Ortsplanrevision?

Die heute rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Stüsslingen stammt aus dem Jahr 2000 (RRB Nr. 228 vom 11. Februar 2000) resp. aus dem Jahr 2001 (RRB Nr. 1976 vom 25. September 2001) und ist somit 16 - 17 Jahre alt. Nach § 10 Abs. 2 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) müssen die Einwohnergemeinden ihre Ortsplanungen in der Regel alle 10 Jahre einer Überprüfung unterziehen.

Nicht nur der kantonal vorgegebene zeitliche Horizont von 10 Jahren, sondern auch die inzwischen veränderten Rahmenbedingungen – allen voran das neue Raumplanungsgesetz des Bundes – machen eine Erneuerung der Ortsplanung nötig. Auf Gemeindeebene gilt es nun die neuen oder noch in Erarbeitung befindlichen Vorgaben umzusetzen.

Als erster Arbeitsschritt der Gesamtrevision der Ortsplanung wurde ab 2015 das räumliche Leitbild überarbeitet und an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2016 genehmigt.

Was beinhaltet eine Ortsplanrevision?

Ziel der Ortsplanungsrevision ist es, die im räumlichen Leitbild verankerten Leitsätze und Leitbilder weiter zu schärfen und wo nötig zu ergänzen. Während das räumliche Leitbild die Leitplanken für die Ortsplanungsrevision gesetzt hat, wird diese nun konkreter. So beinhaltet die Ortsplanung unter anderem folgende Fragestellungen / Arbeitsbereiche:

- Festlegen der Grösse der Bauzone und Zuscheiden der Parzellen zu den entsprechenden Bauzonen.
- Ausscheiden der schützenswerten Gebiete und Objekte sowie Festlegen von Gestaltungsvorlagen und –pflichten.
- Vorhandene Quartierstrukturen analysieren bzw. Strukturen für neue Quartiere festlegen (Nutzungen, Dichten, Geschossigkeit, Typologien etc.).
- Vorhandene Freiräume sichern, neue Freiräume ausscheiden.
- Erschliessungen festlegen, Verkehrskonzepte analysieren, Landwirtschaftsflächen analysieren.
- Die resultierenden Produkte der Ortsplanung sind unter anderem: Räumliches Leitbild (bereits vorliegend), Nutzungspläne (Erschliessungsplan, Zonenplan, allfällige Gestaltungspläne), Bau- und Zonenreglement.

Wie setzt sich der Kreditantrag in der Höhe von Fr. 300'000.00 zusammen?

Die Abschätzung der Kosten für eine Ortsplanrevision ist schwierig. Die grosse Unbekannte in der finanziellen Planung sind die Aufwände für die Einsprachebereinigungen. Zum momentanen Zeitpunkt geht der Gemeinderat davon aus, dass insgesamt maximal ca. Fr. 300'000.00 auflaufen werden. Dies beinhaltet sämtliche Kosten (externe / interne Kosten, Kantonsgebühren). Die externen Kosten (vor allem Planungsbüro) wurden in den letzten beiden Monaten durch Offertanfragen im Rahmen eines Einladungsverfahrens ermittelt.

Für das Gros der Planungsarbeiten konnte dabei ein verbindliches Kostendach in der Höhe von Fr. 117'000.00 festgesetzt werden. Bei den übrigen Angeboten lag der Offertpreis klar darüber und es wären die üblichen 10% Mehr- bzw. Minderpreis möglich.

S.U.

Für optionale Arbeiten bzw. Unvorhergesehenes muss sicherlich mit einer zusätzlichen Reserve von ca. Fr. 15'000.00 – 25'000.00 gerechnet werden – dies wäre jedoch bei allen Offerten der Fall. Zudem beinhaltet die beste Offerte bereits Arbeiten, welche bei den übrigen Angeboten optional erhältlich sind. Schliesslich handelt es sich bei der besten Offerte um das gleiche Planungsbüro, welches uns schon bei der Erarbeitung des räumlichen Leitbildes mit grosser Zufriedenheit und unter Einhaltung aller Kosten begleitet hat.

Abschliessend muss für die externen Planungskosten also mit Fr. 125'000.00 – 142'000.00 gerechnet werden. Auf die kantonalen Gebühren haben wir keinen Einfluss. Die internen Kosten setzen sich vor allem aus Fronansätzen der noch zu bestimmenden Planungskommission sowie den Aufwänden der Gemeindeverwaltung und des Gemeinderates zusammen. Der Gemeinderat schätzt die Kosten für die kantonalen Gebühren, die internen Kosten sowie die Bearbeitung von Einsprachen auf maximal ca. Fr. 150'000.00

Was sind die Rahmenbedingungen für die Kosten der Ortsplanrevision?

Für die obigen Schätzungen geht der Gemeinderat von einer Bearbeitungszeit von 2017 – 2020 aus. Zudem wurde eine eher geringe bis mittlere Anzahl Einsprachen angenommen – insbesondere aufwändigere Einsprachen, welche bis vors Gericht gezogen werden, können nicht in einer grossen Anzahl abgedeckt werden und hätten entsprechend Einfluss auf die Bearbeitungszeit.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Kurt Frauchiger möchte wissen, ob man für die Ortsplanrevision Subventionen vom Kanton Solothurn erhält. Gemäss Kilian Gerber erhält die Gemeinde keine Subventionen für die Ortsplanrevision. Früher hat man dafür Beiträge erhalten, heute leider nicht mehr (dies wurde noch durch Elsbeth Käser abgeklärt). Jedoch erhält die Gemeinde für die Digitalisierung der Pläne Subventionen vom Kanton.

Antrag Gemeinderat

Dem Kreditbegehren von Fr. 300'000.00 für die Ortsplanrevision sei zuzustimmen.

Abstimmung

Mit einer Enthaltung wird dem Antrag entsprochen.

0.9.92	**Mehrzweckhalle / Schulhäuser / Sportplatz**	**116**
4	**Erneuerung Bestuhlung Mehrzweckhalle**	
	Kreditbegehren von Fr. 90'000.-	

Ausgangslage

Die heutige Bestuhlung insbesondere die Stühle stammen aus der Bauzeit der Mehrzweckhalle und sind inzwischen über 40 Jahre alt. Die Kunststoffschalenstühle haben das Ende ihrer Lebenszeit erreicht. Der Kunststoff wird zunehmend spröder und damit brüchiger. Ein grosser Teil der Tische stammt ebenfalls aus den 70er Jahren. Die Deckblätter sind teilweise beschädigt und die ausgerissenen Stapelklötze mussten zum Teil bereits mehrfach repariert werden.

S.N.

Vorhaben

Bei der Erneuerung sollen 360 Stühle und 60 neue Tische angeschafft werden. Es sind Stühle mit Sitzschalen aus Formsperrholz (ähnlich zu Vereinsraum) und Reihenverbindern vorgesehen. Die Reihenverbinder sind für eine Konzertbestuhlung in der Mehrzweckhalle feuerpolizeilich vorgeschrieben.

Um die Handhabung der Tische zu erleichtern, sollen Leichtbautische beschafft werden. Für die Lagerung sind weiterhin die Schubladen unter der Bühne vorgesehen. Zur Schonung der Stühle beim Wegräumen, soll der Boden der entsprechenden Schubladen mit einem Teppich ausgekleidet werden. Ebenfalls eingerechnet wurde ein Betrag für die Entsorgung der alten Stühle und Tische, wobei vor allem bei den Tischen ein Verkauf an Interessierte angedacht ist. Die alten Tische, die noch einwandfrei sind, sollen im Vereinsraum oder als Reserve für grössere Anlässe weiter verwendet werden.

Die Kostenschätzung für den Kreditantrag basiert auf Offerten von drei Anbietern und lässt noch einen kleinen Gestaltungsspielraum. Der Antrag wurde in der Unterhalts- und Umweltschutzkommission diskutiert und zuhanden des Gemeinderates verabschiedet.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Zur **Detailberatung** werden keine Wortmeldungen verlangt.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, einem Kredit von Fr. 90'000.00 für die Erneuerung der Bestuhlung in der Mehrzweckhalle zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

8.1.21 Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt 117
5 Rechnung Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt 2016

Sachverhalt

Analog der Vorjahre ist die Rechnung der Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt in einem separaten Traktandum an der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Rechnung 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 190'660.55 ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat beschlossen, den Reingewinn in Form von einer Kapitalrückzahlung an die Gemeinden aufzuteilen. Die Gemeinde Stüsslingen erhält eine Kapitalrückzahlung von Fr. 43'089.25.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Zur **Detailberatung** werden keine Wortmeldungen verlangt.

S.N.

Antrag Gemeinderat

Genehmigung der Jahresrechnung 2016 der Forstbetriebsgemeinschaft Gösgeramt mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 190'660.55 und Genehmigung der Kapitalrückzahlung von Fr. 43'089.25.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

9.1.11.2 Jahresrechnung **118**
6 Jahresrechnung 2016
6.1 Nachtragskredite Erfolgsrechnung
6.2 Genehmigung Jahresrechnung 2016

Dieses Geschäft stellt Herr Matthias Deppeler, Finanzverwalter, vor.

Es wird auf die Präsentation der Rechnungsgemeindeversammlung vom Montag, 26. Juni 2017 verwiesen (siehe Anhang).

Sachverhalt

Die Rechnung 2016 wurde von der Rechnungsprüfungskommission geprüft. Der Erläuterungsbericht liegt vor. Dieser entspricht auch dem Schlussgespräch.

Die Jahresrechnung 2016 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 108'070.90 ab. Das Ergebnis ist positiv ausgefallen. Der Reingewinn wird dem Eigenkapital zugewiesen.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Zur **Detailberatung** werden keine Wortmeldungen verlangt.

6.1 Nachtragskredite Erfolgsrechnung

Anträge Gemeinderat

1. Folgende Nachtragskredite sind zu genehmigen:
   - 1500.3990.02 Feuerwehr, interne Verrechnung Löschwasser Fr. 38'000.00
   - 6150.3141.00 Gemeindestrassen, Unterhalt Strassen / Verkehrswege Fr. 24'060.95

   Abstimmung

   Die zwei Nachtragskredite werden einstimmig genehmigt.

6.2 Genehmigung Jahresrechnung 2016

2. Genehmigung der Erfolgsrechnung mit einem Aufwand von Fr. 5'201'089.35 und einem Ertrag von Fr. 5'309'160.25, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 108'070.90 ergibt.

S.N.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

3. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung sei dem Eigenkapital zuzuweisen. Durch den Ertragsüberschuss erhöht sich das Eigenkapital auf Fr. 1'728'577.10.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

4. Genehmigung Spezialfinanzierung Wasserversorgung mit einem Aufwand von Fr. 198'148.22 und einem Ertrag von Fr. 260'948.25, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 62'800.03 ergibt.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

5. Der Ertragsüberschuss Spezialfinanzierung Wasserversorgung von Fr. 62'800.03 sei dem Eigenkapital der Wasserversorgung zuzuweisen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

6. Genehmigung Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung mit einem Aufwand von Fr. 106'620.50 und einem Ertrag von Fr. 189'415.80, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 82'795.30 ergibt.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

7. Der Ertragsüberschuss Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung von Fr. 82'795.30 sei dem Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zuzuweisen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

8. Genehmigung Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung mit einem Aufwand von Fr. 123'664.35 und einem Ertrag von Fr. 147'923.01, was einen Ertragsüberschuss von Fr. 24'258.66 ergibt.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

S.N.

9. Der Ertragsüberschuss Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung von Fr. 24'258.66 sei dem Eigenkapital der Abfallbeseitigung zuzuweisen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

10. Genehmigung der Investitionsrechnung mit Ausgaben von Fr. 278'559.15 und Einnahmen von Fr. 98'220.75, was eine Nettoinvestitionszunahme von Fr. 180'338.40 ergibt.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

11. Genehmigung der Bilanz per 31.12.2016:

Aktiven		
Finanzvermögen	Fr.	2'091'397.21
Verwaltungsvermögen	Fr.	2'637'758.40
Total Aktiven	***Fr.***	***4'729'155.61***
Passiven		
Fremdkapital	Fr.	1'987'277.36
Eigenkapital	Fr.	2'741'878.25
Total Passiven	***Fr.***	***4'729'155.61***

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

Schlussabstimmung

Der Gemeinderat beantragt, der Jahresrechnung 2016 (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz) mit den Spezialfinanzierungen und Nachtragskrediten zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

0.1.10.1 Reglemente **119**
7 Revision Gemeindeordnung

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die heute gültige Gemeindeordnung (letztmals überarbeitet im Jahre 2012) neu überarbeitet. Folgende wesentliche Änderungen wurden vorgenommen:

Die Rechnungsprüfungskommission wird weiterhin durch Urnenwahl gewählt, falls sich genügend Personen für dieses Amt zur Verfügung stellen. Hingegen soll neu
die Wahl eines Rechnungsprüfungsorgans (externes Rechnungsbüro) auf Antrag des Gemeinderates möglich sein, wenn keine Rechnungsprüfungskommission bestellt werden kann.

Die Gemeindeversammlung beschliesst neu Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 50'000.00) oder jährlich wiederkehrend
Fr. 25'000.00 (bisher Fr. 15'000.00) übersteigen.

Die Finanzkompetenzen des Gemeinderates und des Gemeindepräsidenten werden ebenfalls angepasst.

Der Gemeinderat verfügt neu über folgende Finanzkompetenzen:
a) für einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 (bisher Fr. 50'000.00)
b) Nachtragskredite Fr. 50'000.00 (wie bisher). Die Gesamtsumme der neuen Kredite nach lit. a und b darf zusammen den Betrag von Fr. 150'000.00 pro Jahr nicht übersteigen.
c) für jährlich wiederkehrende Ausgaben von Fr. 25'000.00 (§ 22) mit einer Kreditlimite von Fr. 30'000.00. (bisher Fr. 15'000.00 für wiederkehrende Ausgaben mit einer Kreditlimite von Fr. 30'000.00)

Der Gemeindepräsident hat neu die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 (bisher Fr. 5'000.00) für ein einzelnes Geschäft, maximal Fr. 20'000.00 (bisher Fr. 10'000.00) im Jahr.

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 (bisher F. 50'000.00) und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 25'000.00 (bisher Fr. 15'000.00) übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Die Erhöhungen der Finanzkompetenzen erscheinen dem Gemeinderat als vertretbar, da die Gemeinde Stüsslingen in den letzten Jahren gewachsen ist und die Einwohnerzahl von 1000 überschritten hat. Durch die Erhöhung der Finanzkompetenzen können etwas grössere Projekte effizienter geplant und schneller durchgeführt werden.

Neu werden auch gemäss HRM2 sämtliche Kredite in der Liste der Nachtragskredite aufgeführt, wodurch die Transparenz weiterhin gegeben ist.

Aufgrund des HRM2 mussten die Begrifflichkeiten angepasst werden (z.B. Voranschlag heisst neu Budget). Zudem wurde die Regelung des Internen Kontrollsystems in der Gemeindeordnung ergänzt.

Die Gemeindeordnung wurde durch das Amt für Gemeinden vorgeprüft und gutgeheissen.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

S.N.

Detailberatung

Anton Bucher erkundigt sich, ob es in der Vergangenheit einen Verzug gegeben hat, da ein Geschäft die Finanzkompetenz von Fr. 50'000.00 überstiegen hat. Marco Wyss kann im Moment kein Beispiel nennen. Dominik Frauchiger fügt hinzu, dass sich der Gemeinderat bei der Erhöhung der Finanzkompetenzen folgendes überlegt hat: Bei Erschliessungen von Strassen / beim Strassenbau / Reparatur von Strassen wird der Betrag von Fr. 50'000.00 schnell überschritten. Damit in Zukunft schneller reagiert werden kann und nicht alles pro forma durch die Gemeindeversammlung genehmigt werden muss, möchte man die Finanzkompetenzen erhöhen.

Antrag Gemeinderat

Der überarbeiteten Gemeindeordnung sei zuzustimmen.

Abstimmung

Mit einer Gegenstimme wid der Antrag genehmigt.

0.1.10.1 Reglemente **120**
8 Revision DGO im Jahr 2017

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat die heute gültige Dienst- und Gehaltsordnung (letztmals überarbeitet im Jahre 2015) neu überarbeitet. Er ist der Ansicht, dass die Dienst- und Gehaltsordnung nicht mehr in allen Bereichen dem heutigen Standard und den heutigen Gegebenheiten entspricht.

Insbesondere wurden in der aktuell überarbeiteten DGO die Lohnbänder, die Lohntabellen, die Lohnklassen und die Teuerung der Angestellten angepasst. Ebenfalls wurde in diesen Tabellen die neue interne Funktion des Brunnenmeisters ergänzt.

Die neuen Lohngrundlagen der Gemeinde Stüsslingen wurden anhand des BDO Vergleiches (Gehaltsvergleich für Gemeinden und Städte) erstellt.

- Das neue Lohnsystem mit den Einstufungen entspricht einem ausgewogenen Vergleich mit ähnlich kleinen Gemeinden.
- Das System lässt einen Anstieg innerhalb der Funktion zu, am Anfang einen stärkeren, später einen moderaten.
- Das System berücksichtigt neu jährlich die Teuerung 1:1.
- Das System gibt dem Gemeinderat die bekannten Steuerungsmöglichkeiten, Teuerung, Reallohn und individuelle Massnahmen in einem moderaten Masse.

Die Besoldung der Lernenden wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der Lohntabelle für Lernende des Personalamtes des Kantons Solothurn.

Die Besoldung für die Musiklehrpersonen, Musikschulleitung und Schulleitung müssen neu in der DGO geregelt werden, da die Verordnung über Staatsbeiträge aufgehoben wurde.

Zudem wurde der § 13 in der DGO so angepasst, dass die Möglichkeit besteht, Personen für die Rechnungsprüfungskommission an der Urne zu wählen oder ein externes Büro für die Rechnungsprüfung zu bestimmen.

Weitere Änderungen hat es bei der Arbeitszeit, beim Lohnanstieg und den Ferien gegeben.

Die Dienst- und Gehaltsordnung wurde durch das Amt für Gemeinden vorgeprüft und gutgeheissen.

Die Revision der Dienst- und Gehaltsordnung sieht im Detail folgende Änderungen respektive Anpassungen vor:

§ 3	Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan der Verwaltung~~, der Hauswartung Schule~~ und der Werkdienste.
§ 13	[2] Der Urnenwahl unterliegen: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sofern keine externe Prüfung beauftragt wird; c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin und der Vize-Gemeindepräsident oder die Vize-Gemeindepräsidentin.
§ 13	[4] Der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin als hauptverantwortliche Berufsbildner stellen gemeinsam an: a) Lernende/r Gemeindeverwaltung (privat-rechtlich angestellt)
§ 13	[6~~5~~] Die Musikschulleitung besetzt die Stellen der Lehr ~~Musikschul~~personen der Musikschule.
§ 22	[1] Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. ~~und wird im Rahmen von 38 bis 44 Stunden vom Gemeinderat festgelegt.~~
§ 22	[4] Für die Lehrpersonen setzt ~~die Gemeindeversammlung~~ der Gemeinderat die Wochenstundenzahl fest, soweit nicht die Schulgesetzgebung anzuwenden ist.
3.1.13 (Titel)	Ausstandspflicht ~~Abtretungspflicht~~
§ 30	[1] Die Ausstandspflicht ~~Abtretungspflicht~~ richtet sich nach § 117 des Gemeindegesetzes.
3.2.3.2 (Titel)	Grundbesoldung Verwaltungspersonal und Werkdienste
§ 36	[1] ~~Mit Ausnahme der Schulleitung, der Musikschulleitung, der Lehrkräfte und der Musiklehrkräfte~~ Für das Verwaltungspersonal und die Werkdienste richten sich die Mindest- und Höchstansätze der Jahres-Grundbesoldungen nach den im Anhang 1 enthaltenen Besoldungsklassen.

S.N.

§ 36	[2] Die Besoldung der Lernenden wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der Lohntabelle für Lernende des Personalamtes des Kantons Solothurn.
§ 37	[1] Der Gemeinderat legt die Besoldung und das Pensum der Schulleitung und der Musikschulleitung fest und stützt sich dabei auf die kantonalen Empfehlungen ab. Die Einreihung wird dabei im Anstellungsvertrag geregelt.
§ 37	[3] Die Besoldung der Lehrpersonen der Primarschule~~kräfte~~ und des Kindergartens ~~und der Kindergärtner(innen)~~ richtet sich nach der ~~Volksschulgesetzgebung.~~ kantonalen Gesetzgebung.
§ 37	[4] Für die Musiklehrpersonen gilt das Musikschulreglement. Die Besoldung, die Teuerungszulage und das 13. Monatsgehalt der Musiklehrpersonen richten sich nach den letztmals per 1.1.2015 erlassenen Richtlinien des Departementes für Bildung und Kultur; Besoldungsstufen sind M1, M2 und M3.
§ 38	[2] Die Auszahlung der Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen erfolgt in der Regel auf Ende Jahr ohne besondere Rechnungsstellung. Entschädigungen über Fr. 10'000.00 pro Jahr werden monatlich und Stundenlöhne quartalsweise ausbezahlt.
§ 39	[1] Die Lohnklasse und das Anfangsgehalt werden durch den Gemeinderat bei der Anstellung aufgrund folgender Kriterien festgelegt: • Ausbildung • Erfahrungen aus den früheren Anstellungen • erwartete~~n~~ Leistungs- und Erfahrungskurve • ~~des~~ Lebensalter~~s~~ • Verhältnis zu bestehenden Löhnen (Lohnhygiene) ~~unter Berücksichtigung der internen Lohnhygiene~~
§ 40	Lohnanstieg ~~1 Der Gemeinderat überprüft jährlich das individuelle Gehalt im Rahmen der Budgetmittel, unter Berücksichtigung der Erfahrungs- und Lebensjahre, der erbrachten Leistungen, dem Ausbildungsstand, der Führungsverantwortung, der Finanzlage, der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter des öffentlichen Gemeinwesens und legt es jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres fest.~~ Regelmässiger Anstieg [1] Das Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in jährlichen Schritten bis zum Pensionsalter gemäss Lohntabelle Anhang 1 erreicht. [2] Das Gemeindepersonal hat keinen Rechtsanspruch auf einen regelmässigen Lohnanstieg. [4] Der Gemeinderat beschliesst jährlich ob der Jahresstufenanstieg gewährt wird. [5] Aus folgenden Gründen kann der Gemeinderat den Jahresstufenanstieg generell oder individuell aussetzen:

- Schlechte konjunkturelle Lage der Wirtschaft
- Finanzielle Probleme der Gemeinde
- Ungenügende individuelle Leistung, die schriftlich mehrmals beanstandet wurde

Ausserordentlicher Anstieg

[1] Der Gemeinderat kann basierend auf der Besoldungstabelle in folgenden Fällen ausserordentliche Lohnmassnahmen beschliessen:

- Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion
- Abschluss von Aus- und Weiterbildungen die eine höhere Einreihung rechtfertigen
- Wesentliche Rückstände der Löhne gegenüber dem Markt, insbesondere im Gehaltsvergleich mit gleichen Funktionen von anderen schweizer Gemeinden ähnlicher Grösse bei gleichem Alters- und Ausbildungsniveau
- Anhebung eines Einstiegslohnes in die ordentliche Altersstufe innerhalb von 1-4 Jahren

§ 45	[1] Die Beamten, Beamtinnen und Angestellten erhalten nach vollendetem 10. bei der Gemeinde geleisteten Dienstjahr erstmals und danach alle ~~weiteren~~ fünf Jahre eine Treueprämie im Umfang eines halben Monatslohnes.
§ 45	[2] Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien bezogen werden.
§ 45	[4] Für die Lehr~~kräfte~~personen gilt ~~das~~ die ~~Volksschulgesetzgebung~~ kantonale Gesetzgebung.
§ 45	[5] Nebenamtlichen Behördenmitgliedern und Funktionären kann ein Dienstalters- oder Abgangsgeschenk ausgerichtet werden. Der Gemeinderat ~~regelt~~ legt die Richtlinien fest.
§ 46	[2] Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit ~~vom Gemeinderat~~ von der vorgesetzten Stelle ~~ausdrücklich~~ angeordnet wurde.
§ 48	[2] Der Ferienanspruch richtet sich nach dem Lebensalter und der Beschäftigungsdauer im Kalenderjahr. Grundsätzlich haben Mitarbeitende die dem DGO unterstellt sind folgenden Ferienanspruch: ~~Die Dauer der Ferien richtet sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005.~~ a) vom 20. bis zum 59. Altersjahr — 25 Tage b) ab dem 60. Altersjahr — 30 Tage
§ 49	[1] Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Arbeitnehmenden in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren: a) eigene Hochzeit — 3 Tage b) Hochzeit eines Verwandten in auf oder absteigender Linie ~~und~~ oder eines Geschwisters — 1 Tag

S.M

	c) der Mann bei Geburt eines eigenen Kindes	3 Tage
	d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie	3 Tage
	e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter	1/2 Tag
	f) Wohnungsumzug (1x pro Jahr)	1 Tag
	~~g) Waffen- und Kleiderinspektion~~	~~1 Tag~~

§ 49	[2] Bei dringlichen Verpflichtungen kann der Gemeinderat weitere besoldete Urlaubstage bewilligen, maximal 5.
§ 49	[3] Das Gemeindepersonal hat ~~zur Erfüllung Ihrer Bürgerpflichten (~~ für Militär- und Zivilschutzdienst sowie Feuerwehr Anspruch auf besoldeten Urlaub.
§ 51	[2] Das Gemeindepersonal ist bei der SHP Pensionskasse versichert. Die Lehrkräfte sind unter Vorbehalt von Absatz 3 bei der staatlichen Pensionskasse versichert.
§ 52	[4] Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. ~~vom Arbeitnehmer zu tragen.~~
§ 55	[2] In Härtefällen kann der Gemeinderat einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewährent ~~werden~~.
§ 58	[2] Definitiv gewählte Beamte und Beamtinnen können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig durch den Gemeinderat.
§ 59	~~[2] Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn~~ ~~die Wahlbehörde das provisorische Beamtenverhältnis kündigt, der Beamte oder die Beamtin demissioniert oder nicht wiedergewählt wird;~~ ~~b) der oder die Angestellte oder die Wahlbehörde das Angestelltenverhältnis kündigt;~~ ~~c) die Stelle aufgehoben wird;~~ ~~d) die Altersgrenze erreicht wird;~~ ~~e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen ;~~ ~~f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.~~
§ 60	[2] Die Aufhebung ist gemäss den selben Kündigungsfristen wie in §58 ~~Beamten und Beamtinnen spätestens sechs Monate zum voraus, übrigen Angestellten drei Monate je auf das Ende des Monats~~ mittels Verfügung zu eröffnen und zuvor das rechtliche Gehör zu gewähren.
§ 63	Beamte, Beamtinnen und Angestellte können nach der Regelung der entsprechenden Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.
§ 64	[1] Das Dienstverhältnis der Beamten, Beamtinnen und Angestellten endigt, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter ~~im Rahmen~~ von ~~60—65~~ 65 Jahren erreicht wird.
§ 64	[2] Der Gemeinderat ~~legt das Schlussalter fest~~ kann Ausnahmen beschliessen.

4. Teuerungsanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss § 44 der DGO. Die Besoldungen berechnen wir auf dem Landesindex der Konsumentenpreise auf Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.

Die Quelle ist unter folgendem Link aufrufbar:
https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08

5. Stufenanstieg je Lohnklasse

Lohntabelle mit Stufenanstieg ohne 13. Monatslohn								
Alter \ FS	1	2	3	4	5	6	7	8
20	53'538	54'923	57'231	60'923	62'769	69'231	75'692	82'154
21	54'646	56'031	58'338	62'031	63'877	70'338	76'800	83'262
22	55'754	57'138	59'446	63'138	64'985	71'446	77'908	84'369
23	56'769	58'154	60'462	64'154	66'000	72'462	79'015	85'477
24	57'231	58'892	61'200	64'892	66'738	73'200	80'123	86'585
25	57'692	59'631	61'938	65'631	67'477	73'938	81'231	87'692
26	58'154	60'369	62'677	66'369	68'215	74'677	82'338	88'800
27	58'615	61'108	63'415	67'108	68'954	75'415	83'446	89'908
28	59'077	61'846	64'154	67'846	69'692	76'154	84'369	90'831
29	59'538	62'585	64'892	68'585	70'431	76'892	85'108	91'569
30	60'000	63'323	65'631	69'323	71'169	77'631	85'846	92'308
31	60'462	64'062	66'369	70'062	71'908	78'369	86'585	93'046
32	60'923	64'800	67'108	70'800	72'646	79'108	87'323	93'785
33	61'385	65'538	67'846	71'538	73'385	79'846	88'062	94'523
34	61'846	66'277	68'585	72'277	74'123	80'585	88'800	95'262
35	62'308	67'015	69'323	73'015	74'862	81'323	89'538	96'000
36	62'769	67'754	70'062	73'754	75'600	82'062	90'277	96'738
37	63'231	68'492	70'800	74'492	76'338	82'800	91'015	97'477
38	63'692	69'231	71'538	75'231	77'077	83'538	91'754	98'215
39	64'154	69'969	72'277	75'969	77'815	84'277	92'492	98'954
40	64'615	70'708	73'015	76'708	78'554	85'015	93'231	99'692
41	65'077	71'446	73'754	77'446	79'292	85'754	93'969	100'431
42	65'538	72'185	74'492	78'185	80'031	86'492	94'708	101'169
43	66'000	72'923	75'231	78'923	80'769	87'231	95'446	101'908
44	66'462	73'662	75'969	79'662	81'508	87'969	96'185	102'646
45	66'923	74'400	76'708	80'400	82'246	88'708	96'923	103'385
46	67'385	75'138	77'446	81'138	82'985	89'446	97'662	104'123
47	67'846	75'877	78'185	81'877	83'723	90'185	98'400	104'862
48	68'308	76'615	78'923	82'615	84'462	90'923	99'138	105'600
49	68'769	77'354	79'662	83'354	85'200	91'662	99'877	106'338
50	69'231	78'092	80'308	84'092	85'938	92'400	100'615	107'077
51	69'692	78'831	80'769	84'831	86'677	93'138	101'354	107'815
52	70'154	79'385	81'231	85'569	87'415	93'877	102'092	108'554
53	70'615	79'846	81'692	86'308	88'154	94'615	102'831	109'292
54	71'077	80'308	82'154	87'046	88'892	95'354	103'569	110'031
55	71'538	80'769	82'615	87'785	89'631	96'092	104'308	110'769
56	72'000	81'231	83'077	88'523	90'369	96'831	105'046	111'508
57	72'462	81'692	83'538	89'077	90'923	97'385	105'785	112'246
58	72'923	82'154	84'000	89'538	91'385	97'846	106'523	112'985
59	73'385	82'615	84'462	90'000	91'846	98'308	107'262	113'723
60	73'846	83'077	84'923	90'462	92'308	98'769	108'000	114'462
61	74'308	83'538	85'385	90'923	92'769	99'231	108'738	115'200
62	74'769	84'000	85'846	91'385	93'231	99'692	109'477	115'938
63	75'231	84'462	86'308	91'846	93'692	100'154	110'215	116'677
64	75'692	84'923	86'769	92'308	94'154	100'615	110'954	117'415
65	75'692	84'923	86'769	92'308	94'154	100'615	111'692	118'154

§ 65	[3] Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten oder Beamtinnen oder Angestellten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.
§ 67	Beim Departement kann Beschwerde geführt werden gegen a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Gemeindeversammlung~~, vom Gemeindeparlament~~ oder an der Urne gefasst werden
§ 71	[2] Die ~~Teuerungszulage~~ Teuerungsanpassung nach § 44 wird erstmals auf den 01.01.2018 berücksichtigt.

Anhang 1 (Neu)

Löhne Personal

1. Besoldungsklassen des haupt- und teilzeitlichen Gemeindepersonals

Grundbesoldung (ohne 13. Gehalt) bei 100% Beschäftigungsgrad

2. Funktionseinreihungen und Lohnbänder

Funktionseinreihungen		Lohnklassen ohne 13. Monatslohn									
Stellenbezeichnung	Gefordertes Ausbildungsniveau	1	2	3	4	5	6	7	8	Min.	Max.
Verwaltungsleiter/-in	D						■	■	■	69'000	119'000
Finanzverwalter/-in	C					■	■	■		62'000	112'000
Gemeindeschreiber/-in	C				■	■	■			60'000	101'000
Verwaltungsangestellte/r	B			■	■	■				57'000	95'000
Hauswart/-in Schule	A	■	■							53'000	85'000
Gemeindearbeiter/-in	B	■	■							53'000	85'000
Brunnenmeister/-in	B	■	■							53'000	85'000

3. Lohnklassen und Bandbreiten

Lohnklassen	Minimum	Maximum
1	53 000	76 000
2	54 000	85 000
3	57 000	87 000
4	60 000	93 000
5	62 000	95 000
6	69 000	101 000
7	75 000	112 000
8	82 000	119 000

S.N.

Anhang 2 (Neu)

Entschädigung für nebenamtliche Funktionen und Behördenmitglieder

1. Nebenamtliche Funktionen

Funktion	Gehalt	Raumentschädigung	Entschädigung Arbeitshilfsmittel Spesen
Gemeindepräsidentin Gemeindepräsident	19'100.00	900.00	500.00
Vize-Gemeindepräsidentin Vize-Gemeindepräsident	1'000.00		
Gemeinderätin Gemeinderat	2'700.00	900.00	500.00
Ressortchefin Ressortchef	1'800.00		
Friedensrichterin Friedensrichter	800.00		
WächterIn (Grundgehalt) Einpacken und Verteilen des Stimm- und Wahlmaterials	500.00		
Inventurbeamtin Inventurbeamter	700.00		
Bühnenverantwortliche Bühnenverantwortlicher	400.00		
Stv.-Bühnenverantwortliche Stv.-Bühnenverantwortlicher	150.00		
Begleitperson Bestattungen	100.00 Grundbetrag plus Fronansatz		
Baukontrolle pro Gang	Fronansatz		
Erhebungsverantwortliche/r Landwirtschaft	1'300.00		
Pilzkontrolleurin Pilzkontrolleur	400.00		

S.U.

2. Kommissionen

Funktion	Gehalt	Raumentschädigung	Entschädigung Arbeitshilfsmittel Spesen
Wahlbüro			
PräsidentIn	1200.00		
AktuarIn	400.00		
Baukommission			
PräsidentIn	4'500.00	900.00	500.00
AktuarIn	2'500.00	400.00	200.00
Unterhalts- und Umweltschutzkommission			
PräsidentIn	1'800.00		500.00
AktuarIn	500.00		200.00
Für Arbeitsleistungen, Begehungen, Besprechungen etc.	Fronansatz		
Wasserkommission			
PräsidentIn	3'200.00	900.00	500.00
AktuarIn	1'600.00	400.00	200.00

3. Teuerungsanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss § 44 der DGO. Die Besoldungen berechnen wir auf dem Landesindex der Konsumentenpreise auf Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.

Die Quelle ist unter folgendem Link aufrufbar:
https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08

4.. Vorzeitiger Rücktritt

Die Entschädigungen basieren auf einer Jahresentschädigung. Nebenamtliche Funktionäre und Behördenmitglieder die während des Jahres zurücktreten, erhalten sämtliche Entschädigungen entsprechend dem Zeitraum, während dem sie die Arbeiten wahrgenommen haben.

5. Zusätzliche Entschädigungen

Nebenamtliche Funktionäre und Behördenmitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigungen. Vorbehalten bleiben Taggeldentschädigungen für die Besuche von Kursen, Tagungen, Konferenzen und ähnliches sowie Sitzungsgelder.

Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen, auf Gesuch hin, zusätzliche Entschädigungen bewilligen, wenn aussergewöhnliche Zusatzarbeiten anfallen.

6. Entschädigung Arbeitshilfsmittel Spesen

Es werden grundsätzlich keine separaten Entschädigungen für Arbeitshilfsmittel (EDV etc.) ausgerichtet. Es gelten die aufgeführten Pauschalen. Der Gemeinderat kann Abweichungen nach Punkt 5 beschliessen.

S.N.

Anhang 3 **(Neu)**

Taggelder / Sitzungsgelder / Spesen / Arbeitsentschädigungen

1. Taggelder

Taggeld	190.00
Halbes Taggeld (bis 4,5 Stunden)	95.00

- Delegierte, die im Auftrag des Gemeinderates, einer Kommission oder gestützt auf eine kantonale Verordnung Kurse, Tagungen, Konferenzen und ähnliches besuchen, haben Anrecht auf ein Taggeld.

- Werden von anderen Instanzen Entschädigungen ausbezahlt, werden diese vom Taggeld in Abzug gebracht.

- Falls der Lohnausfall von der Gemeinde dem Arbeitgeber ausbezahlt werden muss, wird kein Taggeld ausgerichtet.

- Falls der besuchte Kurs, Tagung oder Konferenz nach 16.00 Uhr beginnt, kommen die Bestimmungen der Sitzungsgelder zur Anwendung.

2. Sitzungsgelder (Gemeinderat und Kommissionen)

Sitzungsgeld bis 2,5 Stunden	45.00
Sitzungsgeld über 2,5 Stunden	55.00

- Auswärtige Sitzungen werden nach dem Ansatz über 2,5 Stunden entschädigt, sofern keine andere Instanz eine Entschädigung ausbezahlt.

- In diesem Ansatz sind Spesen und Fahrtkosten bis 10 km inbegriffen.

- Die Abrechnung der Sitzungsgelder ist bis am 30. November bei der Finanzverwaltung einzureichen.

S.N.

3. Spesen

Transportkosten öV, 2. Klasse	nach Belegen
Für Nahverkehr pro Auto-km ab dem 10. Km pro km	0.80
Verpflegung ganzer Tag (für auswärts stattfindende Kurse, Tagungen etc. und sofern selber getragen)	30.00
Telefon und Porti bis Fr. 50.00 pro Jahr	ohne detaillierte Aufstellung
Telefon und Porti ab Fr. 50.00 pro Jahr	mit detaillierter Aufstellung
Andere Auslagen (u.a. Büromaterial)	nach Belegen
Für Fotokopien	stehen die gemeindeeigenen Geräte zur Verfügung
Für nebenamtliche Funktionen und Behördenmitglieder mit Pauschalspesen sind Spesenauslagen bis Fr. 10.00 pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt	Kumulationsverbot

- Die Spesenabrechnung ist bis am 30. November bei der Finanzverwaltung einzureichen.

4. Arbeitsentschädigung

Stundenlöhne Fronansatz	35.00
Stundenlöhne allg. Arbeiten Reinigung	30.00
Stundenlöhne allg. Arbeiten Reinigung Schüler (bis 16 Jahre)	20.00
Stundenlöhne allg. Arbeiten Reinigung Jugend (von 17 bis 20 Jahre)	25.00
Stundenlöhne Wahlbüro (Sonntag)	35.00

In den Stundenansätzen sind jeweils sämtliche Entschädigungen abgegolten und folgende Zuschläge enthalten:

13. Gehalt	mit	8.33 %
Ferienentschädigung	mit	8.33 %
Feiertagsentschädigung	mit	3.00 %

S.N.

5. Teuerungsanpassung

Die Anpassung erfolgt gemäss § 44 der DGO. Die Taggelder, Sitzungsgelder und Arbeitsentschädigungen berechnen wir auf dem Landesindex der Konsumentenpreise auf Basis Dezember 2005 = 100 Punkte.

Die Quelle ist unter folgendem Link aufrufbar:
https://www.bfs.admin.ch/asset/de/cc-d-05.02.08

Die Spesenentschädigungen werden nicht der Teuerung angepasst.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Bruno Gervasoni möchte wissen, wie der § 46 „Es wird nur eine Überzeitenentschädigung gewährt, wenn die Überzeit von der vorgesetzten Stelle angeordnet wurde" zu verstehen ist und wie die Überzeit vergütet wird. Gemäss Georges Gehriger sind die Überstunden im Verhältnis zur Normalarbeitszeit Mehrarbeit. Die Überzeit hingegen sind Überstunden, die die gesetzliche Höchstarbeitszeit übersteigen. Die Überstunden der Mitarbeiter der Gemeinde werden ausbezahlt oder sie können durch Freizeit kompensiert werden.

Urs Fischer erkundigt sich, ob eine 42-Stunden-Woche üblich ist. Marco Wyss bestätigt, dass eine 42-Stunden-Woche üblich ist. Er zum Beispiel muss 40 Stunden pro Woche in seinem Betrieb arbeiten.

Urs Fischer möchte zudem wissen, ob es eine Stempeluhr gibt oder ob die Arbeitszeiten aufgeschrieben werden. Gemäss Marco Wyss werden die Arbeitszeiten aufgeschrieben und einmal im Monat müssen die Angestellten ihre Stundenrapporte dem Gemeinderat zur Kontrolle vorlegen.

A) Schaffung Stelle Brunnenmeister mit einem Pensum von 20%

Der Gemeinderat schlägt vor, für das Brunnenmeisteramt eine Stelle mit einem Pensum von 20% zu schaffen.

Der Brunnenmeister leistet heute Stunden im Schnitt von einem 25% - 30% Pensum. Der Arbeitsumfang des Brunnenmeisters hat in den letzten Jahren zugenommen. Es ist nicht mehr zeitgemäss, diesen grossen Arbeitsaufwand durch ein Nebenamt zu besetzen. Wir müssen zudem die gesetzlich zulässige maximale Arbeitszeit pro Woche mit der heutigen Anstellung im Nebenamt rechtlich verbessern und lösen. Zudem erschwert es die Suche nach einem späteren Nachfolger. Aus diesem Grund sind wir überzeugt, dass ein Pensum von 20% gerechtfertigt ist, da mit dem neuen Reservoir einige Arbeiten einfacher erledigt werden können.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Anton Bucher erkundigt sich, ob das Brunnenmeisteramt vorher im Nebenamt ausgeführt wurde. Marco Wyss bestätigt, dass dies richtig sei.

S.N.

Anton Bucher möchte zudem wissen, ob es nicht sinnvoller wäre die Gemeindearbeiterstelle und die Brunnenmeisterstelle zu einer Stelle zusammen zu fügen. Dominik Frauchiger erklärt, dass der Gemeindearbeiter den Brunnenmeister vertritt. Bei einem Wasserleitungsbruch kann bei Abwesenheit des Brunnenmeisters der Gemeindearbeiter einspringen.

Antrag Gemeinderat

Der Schaffung der Stelle des Brunnenmeisters von einem Pensum von 20% sei zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

B) Schaffung einer Lehrstelle mit einem Pensum von 100%

Ab August 2018 sieht der Gemeinderat vor, eine/n Lernende/n auf der Gemeindeverwaltung auszubilden. Nach einem ersten betreuungsintensiveren Jahr, kann die/der Lernende schon ab dem zweiten Lehrjahr das Team tatkräftig unterstützen. Bereits im ersten Lehrjahr soll die/der Lernende mit dem Schalter- und Telefondienst der Gemeinde beauftrag werden.

Wir sind uns bewusst, dass ein/e Lernende/r gut betreut werden muss und der Aufwand für die Lehrlingsbetreuung nicht zu unterschätzen ist. Der Gemeinderat möchte jedoch einem Jugendlichem / einer Jugendlichen die Chance für eine Ausbildung geben.

Die Besoldung der Lernenden wird vom Gemeinderat festgelegt und richtet sich nach der Lohntabelle für Lernende des Personalamtes des Kantons Solothurn.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Peter von Arx möchte wissen, ob die ganze Lehre auf der Gemeinde Stüsslingen absolviert werden kann. Marco Wyss erklärt, dass die Lehre ohne Wechsel auf der Gemeinde absolviert werden kann. Die Lehre dauert drei Jahre.

Verena Käser fragt, ob es üblich sei, ein Lehrling privat-rechtlich anzustellen. Gemäss Marco Wyss ist dies normal.

Antrag Gemeinderat

Der Schaffung einer Lehrstelle sei zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

S.N.

C) Pensenerhöhung in der Verwaltung um 30%

Mit der langfristigen Personalplanung verfolgt der Gemeinderat folgende Ziele:

- Die Kontinuität an Erfahrung und Wissen in der Verwaltung erhalten, durch vorausschauende Planung.
- Steigerung der Effektivität und Effizienz in den Arbeitsprozessen.
- Einfache Umsetzung und Integration von neuen Aufgaben.
- Rekrutieren und Halten von motivierten und kundenorientierten Mitarbeitern.

Aus folgenden Überlegungen erachtet der Gemeinderat eine Pensenerhöhung der Verwaltung als notwendig:

- Die Steuerverwaltung wurde im März 2017 in die Verwaltung integriert. Dadurch fallen mehr Arbeiten in der Verwaltung an.
- Ebenfalls wurde das Schulsekretariat im Rahmen von 10% in die Verwaltung integriert.
- Auch wurde das Bestattungswesen von der Verwaltung übernommen, da Herr Willy Käser (Verantwortlicher Bestattungswesen) verstorben ist.
- Die Schaffung einer KV-Lehrstelle steht bevor. Der/Die Lernende muss betreut werden.
- Mit HRM2, den Anlassbewilligungen und dem „Start Integration" (Integrationsgespräche führen mit Ausländer/innen) wurden zudem neue permanente Aufgaben in der Gemeindeverwaltung angesiedelt.
- Aufgrund des Spardruckes beim Kanton Solothurn ist mit der Delegation weiterer Aufgaben an die Gemeinden zu rechnen.
- Zudem könnten bei zunehmenden Problemen in der Besetzung der Behörden weitere Aufgaben in die Verwaltung delegiert werden.
- Grössere Pensen auf den einzelnen Stelleninhaber gesehen sind sinnvoll und wirtschaftlich. Zudem werden die regelmässigen Überzeiten dadurch integriert.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Bruno Gervasoni erkundigt sich, ob mit dem zusätzlichen Pensum von 30% eine neue Stelle in der Verwaltung geschaffen wird. Gemäss Marco Wyss wird das Pensum von 30% auf die jetzigen Angestellten aufgeteilt.

André Erni möchte wissen, wie die Aufteilung der Pensen in der Verwaltung momentan ist. Marco Wyss erläutert: Die Verwaltungsangestellte hat ein Pensum von 40%, die Gemeindeschreiberin hat ein Pensum von 80% und der Finanzverwalter hat ebenfalls ein Pensum von 80%.

Urs Fischer erkundigt sich zudem, wie sich das neue Pensum der Verwaltung auf die Rechnung auswirkt. Georges Gehriger erwähnt, dass durch die Erhöhung der Pensen die Kosten nur gering steigen, da neu die Anpassung der Teuerung gemacht wird. Zudem erhält die Gemeinde neue Einnahmen (z.B. die Kirche bezahlt der Gemeinde eine Entschädigung für die Kirchensteuererhebung).

G
M
S.N.

Anton Bucher möchte wissen, ob das Schulsekretariat vorher über die Lehrerlöhne ausbezahlt wurde. Marco Wyss orientiert, dass das Schulpensum der Schulleiterin nicht ausgereicht hat, deshalb wurde ein Schulsekretariat im Umfang von einem 10%-Pensum geschaffen. Das Schulsekretariat wird durch die Gemeindeschreiberin ausgeführt.

Anton Bucher erwähnt, dass die Steuerverwaltung neu in die Gemeindeverwaltung integriert wurde und deshalb Kosten wegfallen. Gemäss Marco Wyss, ist diese Aussage richtig.

Verena Käser möchte wissen, ob die Überstunden der Angestellten mit einem Zuschlag ausbezahlt werden. Gemäss Marco Wyss werden die Überstunden ohne Zuschlag und ohne Sozialleistungen ausbezahlt. Dies ist zum Nachteil der Angestellten.

Antrag Gemeinderat

Der Pensenerhöhung in der Verwaltung um 30% sei zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

D) Pensenerhöhung der Schulhausabwartin um 10%

Das Pensum der Schulhausabwartin wird aufgrund der regelmässigen planbaren Stunden im Schulbereich berechnet und festgelegt.

Aus folgenden Überlegungen erachtet der Gemeinderat eine Pensenerhöhung der Schulhausabwartin als notwendig:

Die Einsätze für die regelmässigen Veranstaltungen werden bis heute als Überzeiten aufgerechnet und ausbezahlt. Aufgrund von langjährigen Vergleichszahlen schlägt der Gemeinderat vor, einen Teil davon ins Pensum einzurechnen und mit dem heute bestehenden SOLL/IST Stundenvergleich zu führen. So werden insbesondere alle nötigen Sozialabgaben korrekt berücksichtigt.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Anton Bucher erkundigt sich, ob der Reinigungsaufwand der Abwartin bei Veranstaltungen immer eins zu eins den Vereinen in Rechnung gestellt wird. Marco Wyss orientiert, dass der Stundenansatz, welcher den Vereinen für die Reinigung in Rechnung gestellt wird, nicht ausreicht für den Aufwand.

Anton Bucher möchte ebenfalls noch wissen, wie viel das Pensum der Schulhausabwartin momentan beträgt. Gemäss Marco Wyss beträgt das Pensum momentan 50% und das neue Pensum 60%.

Antrag Gemeinderat

Der Pensenerhöhung der Schulhausabwartin um 10% sei zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

E) Erhöhung Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen und Behördenmitglieder / Taggelder / Sitzungsgelder / Spesen / Arbeitsentschädigungen

Da die Entschädigungen für die nebenamtlichen Funktionen und Behördenmitgliedern, Taggelder / Sitzungsgelder / Spesen / Arbeitsentschädigungen nicht mehr zeitgemäss sind, beantragt der Gemeinderat diese zu erhöhen. Die Tabellen mit den neuen festgelegten Entschädigungen finden Sie im Protokoll auf den Seiten 18 bis 21.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Zur **Detailberatung** werden keine Wortmeldungen verlangt.

Anträge Gemeinderat

- Die Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen und Behördenmitgliedern seien zu genehmigen.
- Die Taggelder seien zu genehmigen.
- Die Sitzungsgelder seien zu genehmigen.
- Die Spesen seien zu genehmigen.
- Die Arbeitsentschädigungen seien zu genehmigen.

Abstimmung

Die Anträge werden mit einer Enthaltung genehmigt.

Schlussantrag Gemeinderat

Der überarbeiteten Dienst- und Gehaltsordnung sei zuzustimmen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

0.2.23 Personelles / Anstellungen / Pflichtenhefte 121
9 Vergabe Revisionsstelle

Sachverhalt

Ein Grossteil der Rechnungsprüfungskommissionsmitglieder treten nach langer und geschätzter Arbeit nicht mehr zu einer Wiederwahl an. Der Gemeinderat hat sich entschieden, eine externe Revisionsstelle zu suchen. Die Anforderungen mit dem neuen Rechnungsmodell HRM 2 werden immer umfangreicher und anspruchsvoller. Es wird immer schwieriger, geeignete Fachleute für eine Rechnungsprüfungskommission zu finden. Es ist sogar schwierig eine externe Revisionsstelle zu finden.

Folgende Revisionsstellen mit Gemeindeerfahrung wurden angefragt:

- Schenker und Partner AG, Däniken (abgesagt, zu wenig Zeit)
- Hess Treuhand GmbH, Luterbach (abgesagt, zu wenig Zeit)
- THV AG, Aarau (abgesagt, machen nur Gemeinderevisionen im Kanton Aargau)
- Ackermann und Schott AG, Schönenwerd (abgesagt, zu wenig Zeit)
- Solidis Revisions AG (nicht angefragt, da Gemeinderatsmitglied angestellt)
- BDO AG, Olten (Offerte abgegeben)

Somit schlägt der Gemeinderat die BDO AG aus Olten vor, welche die Revision für Fr. 5'600.00 exkl. MwSt. offeriert hat. Dieser Preis kann als vertretbar betrachtet werden.

Zum **Eintreten** werden weder Anträge gestellt noch Wortbegehren verlangt, womit Eintreten beschlossen ist.

Detailberatung

Anton Bucher möchte wissen, ob eine externe Revisionsstelle oder eine Rechnungsprüfungskommission teurer ist. Gemäss Dominik Frauchiger ist eine externe Revisionsstelle sicherlich teurer. Zu erwähnen ist, dass die Mitarbeiter keine Mehrstunden mehr leisten müssen, da die Revisionsstelle die Prüfung während der Arbeitszeit durchführt und nicht am Abend. Matthias Deppeler ergänzt, dass die Rechnungsprüfungskommission ca. Fr. 3'700.00 gekostet hat.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt, die BDO für die nächste Amtszeit (4 Jahre) als Revisionsstelle der Gemeinde Stüsslingen zu wählen.

Abstimmung

Einstimmig wird dem Antrag entsprochen.

0.1.11 Gemeindeversammlung **122**
10 Verschiedenes

a) Totenehrungen – Durch Erheben von den Sitzen gedenkt die Versammlung den seit der letzten Gemeindeversammlung Verstorbenen:
- Eng Alfred, 24.05.2017
- Eng Guido, 20.02.2017
- Hoppe Ingrid, 14.04.2017
- Kaufmann Theresia, 31.03.2017
- Strebel Stephanie, 15.06.2017
- Tasevsky Gabriella, 23.03.2017
- von Arx Anna, 10.02.2017

b) Marco Wyss bedankt sich recht herzlich bei Peter Eng für die langjährige Arbeit als Steuervogt. Ihm wurde als Dank bereits anfangs Jahr ein Geschenk überreicht. Für seine Ehefrau wird Peter Eng einen Blumenstrauss überreicht.

c) Ebenfalls bedankt sich Marco Wyss bei Marcel Daucourt für die langjährige Mitarbeit im Gemeinderat. Er wird im Rahmen der Vereidigung Ende September durch die Gemeinde verabschiedet.

d) Marco Wyss orientiert, dass er heute die letzte Gemeindeversammlung leitet, da er nach 4 Jahren als Gemeindepräsident zurück tritt. Er wird jedoch weiterhin als Gemeinderat amten. Er bedankt sich bei der Verwaltung und seinen Gemeinderatskollegen für die grossartige Unterstützung.

e) Die beiden neuen Gemeinderatsmitglieder Frau Petra von Arx (abwesend) und Herr Behcet Ciragan (anwesend) werden herzlich Willkommen geheissen.

f) Am 2. Juli 2017 wird der neue Gemeindepräsident gewählt. Marco Wyss bittet alle an die Urne zu gehen, damit Georges Gehriger ein ehrenvolles Resultat erzielt.

g) In den Sommerferien wird mit der Sanierung des Dachstockes des Gemeindehauses begonnen.

h) Das Baugesuch für den Bau des Wasserreservoires wurde beim Kanton Solothurn und bei der Baukommission eingereicht. Urs Fischer bemängelt, dass das Reservoir noch nicht ausgesteckt wurde, obwohl das Inserat schon veröffentlicht wurde. Kurt Bieber wird sich darum kümmern, dass das Reservoir ausgesteckt wird.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schliesst der Gemeindepräsident die Versammlung um 22.00 Uhr und dankt allen für die Aufmerksamkeit und das Erscheinen. Zudem lädt der Gemeindepräsident alle noch zu einem Apéro ein.

S.N.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

S. Niggli

Stimmenzähler:

Michael Wagner 4/7/17

André Erni 5.7.17

S.N.

Rechnung 2016

S.M.

Einige Eckdaten zur Rechnung 2016

- Ertragsüberschuss von Fr. 108‘070.90
  (budgetiert Aufwandüberschuss TFr. 184)
- Verbesserung gegenüber Budget TFr 292
- *Ergebnisverwendung*
  - *Einlage Eigenkapital Fr. 108‘070.90*

- Steuerfuss: 121%
- Bevölkerung: 1061 Personen

G
M
S.M.

Übersicht Jahresrechnung

Finanzierung		Gemeinde Total		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierungen Total	
		Jahresrechnung	Budget	Jahresrechnung	Budget	Jahresrechnung	Budget
		Verbesserung gegenüber Budget Fr 292‘165.90					
+	Ertragsüberschuss	108'070.90	0.00	108'070.90	0.00	-	-
-	Aufwandüberschuss	0.00	184'095.00	0.00	184'095.00	-	-
+	Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	170'085.59	19'700.00	-	-	170'085.59	19'700.00
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	45'350.00	-	-	0.00	45'350.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	266'556.00	309'260.00	220'036.00	239'260.00	46'520.00	70'000.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	41'402.00	20'100.00	0.00	0.00	41'402.00	20'100.00
-	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	36'673.45	21'500.00	36'673.45	21'500.00	0.00	0.00
+	Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
-	Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung (cash flow)	**549'441.04**	**98'115.00**	**291'433.45**	**33'665.00**	**258'007.59**	**64'450.00**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	180'338.40	1'148'000.00	180'338.40	333'000.00	0.00	815'000.00
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	**369'102.64**	**-1'049'885.00**	**111'095.05**	**-299'335.00**	**258'007.59**	**-750'550.00**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**304.67**	**8.55**	**161.60**	**10.11**	**-**	**7.91**

Verzögerte Investitionen führen dafür zu hohem Selbstfinanzierungsgrad

S.M.

Ergebnisse Spezialfinanzierungen

Siehe Nachtragskredit Fr. 38‘000.- für Löschwasser Bereitstellung (im Budget 2017 enthalten, 2016 noch nicht)

		Wasserversorgung		Abwasserbeseitigung		Abfallbeseitigung	
		Jahres-rechnung	Budget	Jahres-rechnung	Budget	Jahres-rechnung	Budget
+	Betriebsergebnis (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	62'800.03		82'795.30	19'700.00	24'490.26	0.00
		+ Fr. 98‘240.--		+ Fr. 63‘095.30		+ Fr. 34‘400.26	
-	Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	0.00	35'440.00	0.00	0.00	0.00	9'910.00
+	Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	46'520.00	70'000.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	21'339.00	0.00	20'063.00	20'100.00	0.00	0.00
	Selbstfinanzierung	**130'659.03**	**34'560.00**	**102'858.30**	**39'800.00**	**24'490.26**	**-9'910.00**
-	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	0.00	835'000.00	0.00	-20'000.00	0.00	0.00
	Finanzierungsüberschuss (+), -fehlbetrag (-)	**130'659.03**	**-800'440.00**	**102'858.30**	**59'800.00**	**24'490.26**	**-9'910.00**
	Selbstfinanzierungsgrad (in %)	**0.00**	**4.14**	**0.00**	**-199.00**	**0.00**	**0.00**
	Eigenkapital 01.01.2016	**-26‘763.26**		**598‘720.43**		**31‘224.65**	
	Eigenkapital 31.01.2016	**36‘036.77**		**681‘515.73**		**55‘224.65**	
	Werterhalt 31.01.2016	**21‘339.00**		**127‘655.64**			

Dank dem Nachtrag (sofern zugestimmt wird) wieder Eigenkapital vorhanden

C

Abweichung zum Budget

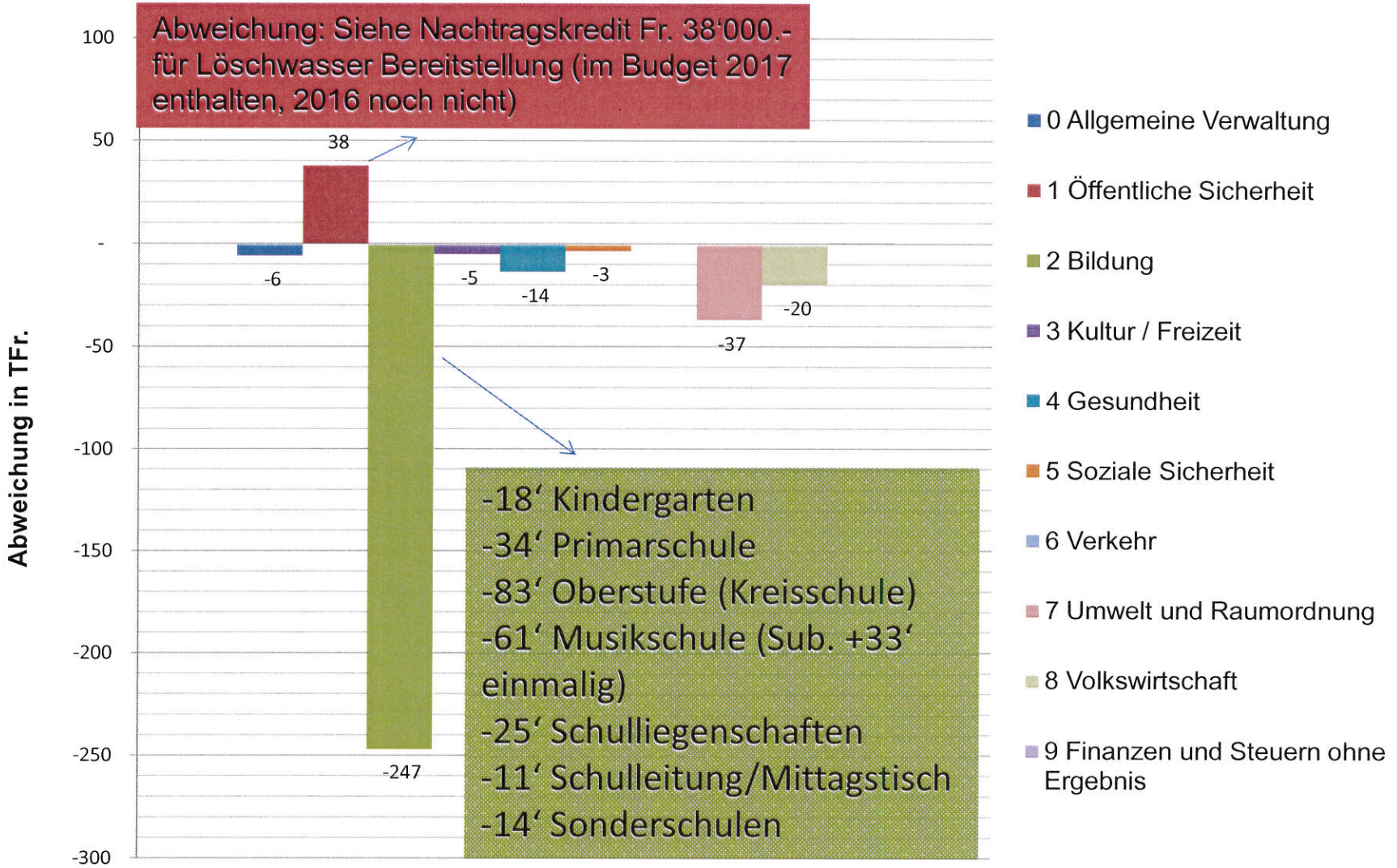

S.V.

Kostenanteile funktionale Gliederung

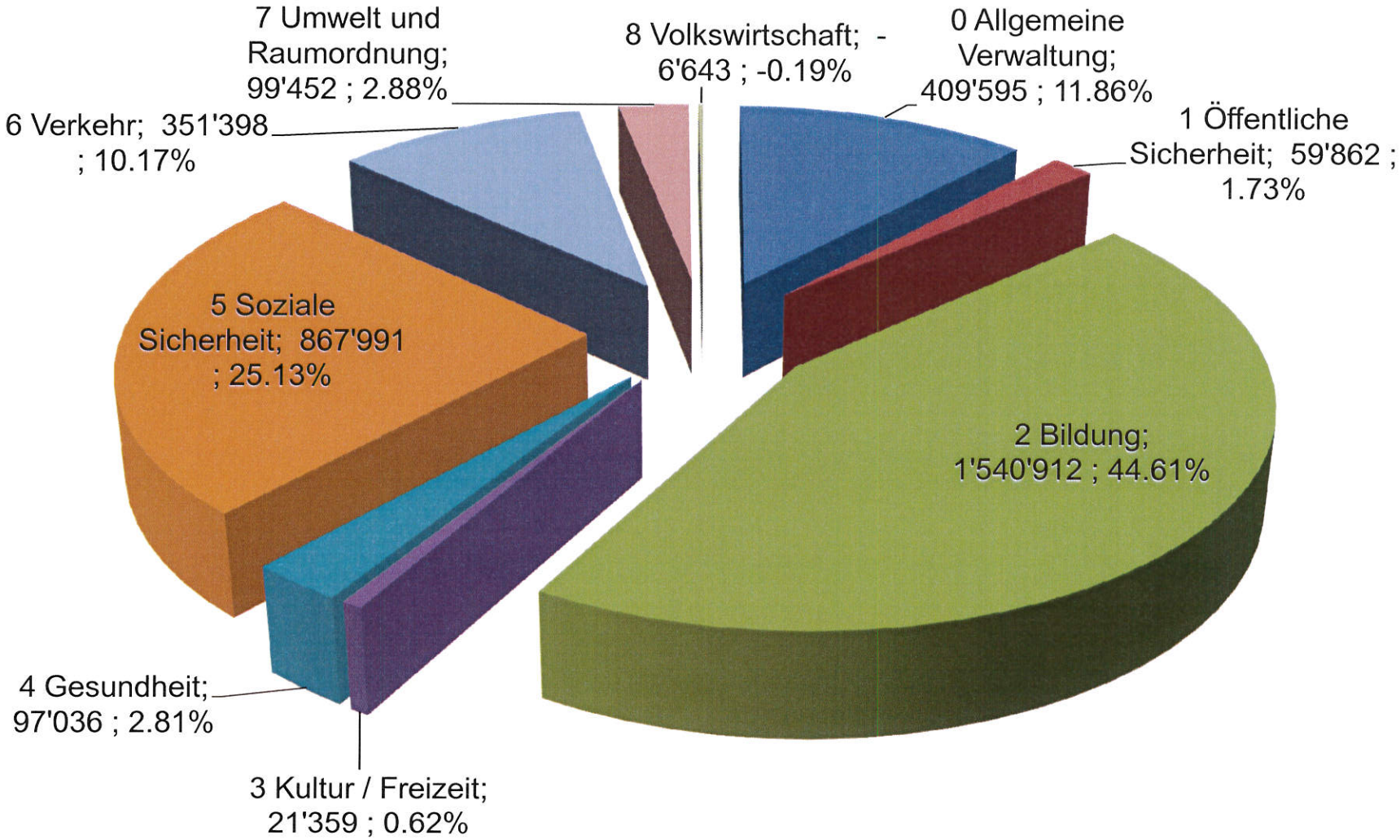

Kostenanteile Artengliederung

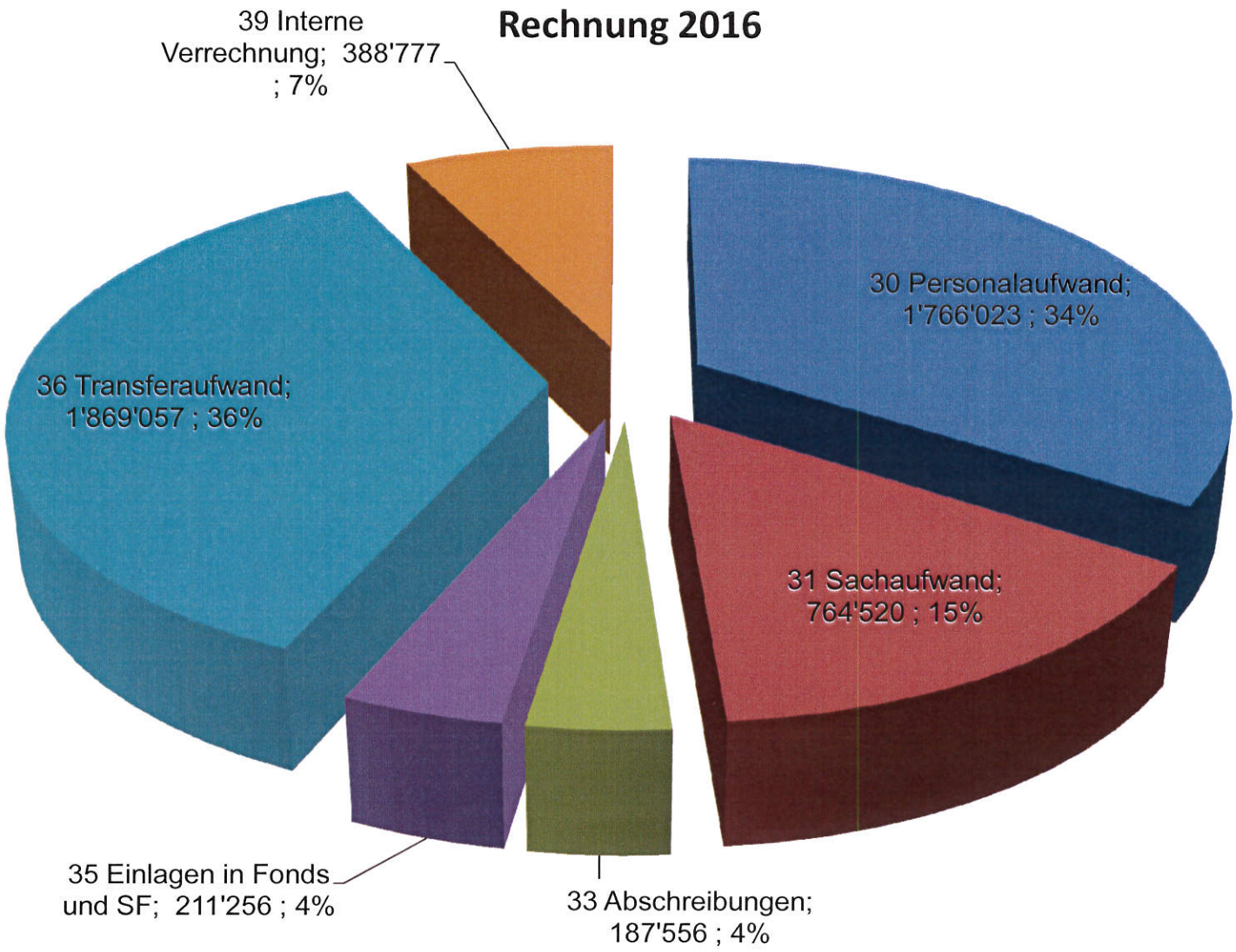

Ertragsanteile Artengliederung

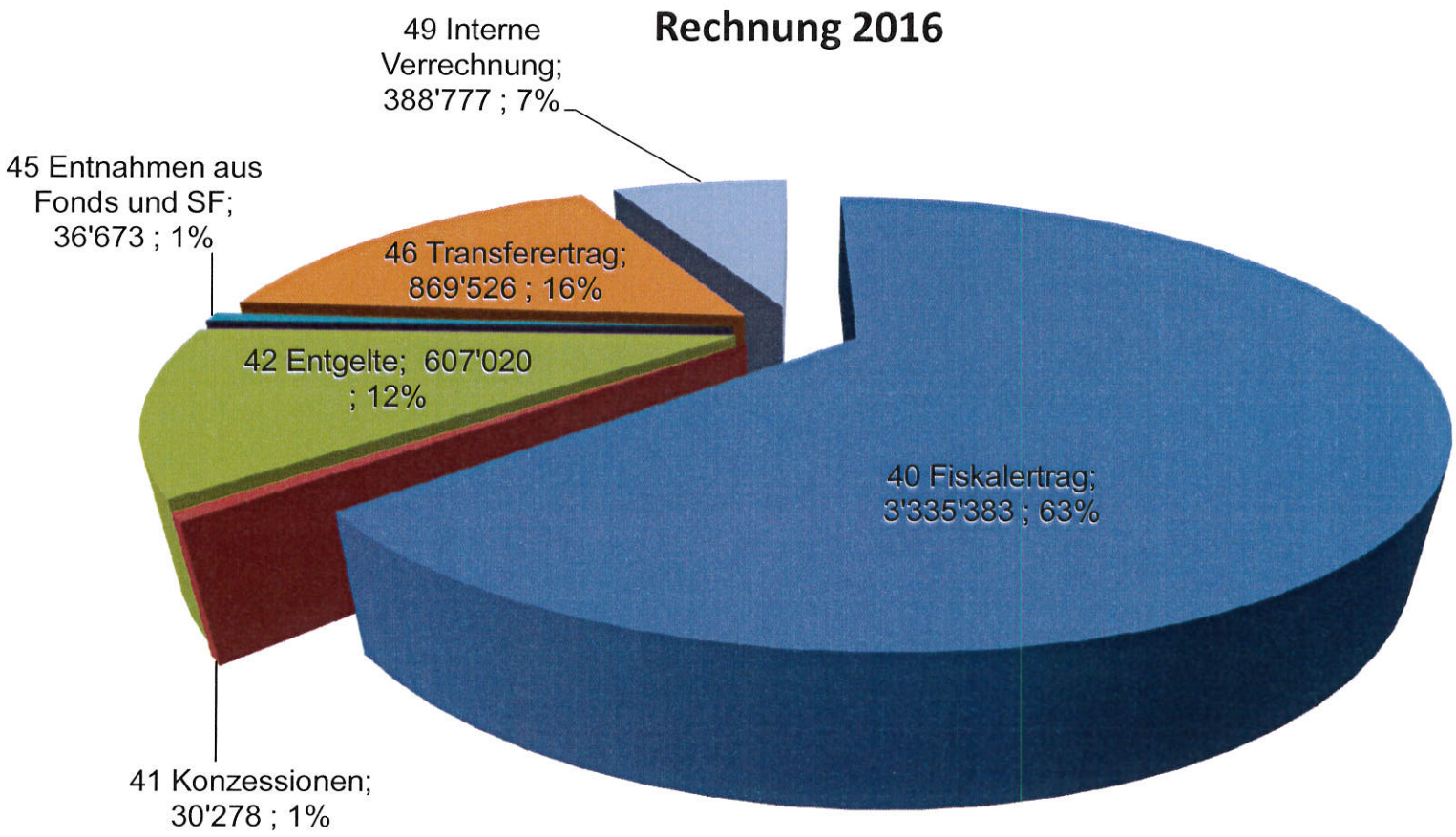

Bilanz und Veränderungen

- Neubewertung Finanzvermögen Fr. 41‘940
- Neubewertung Verwaltungsvermögen F.r 33‘100
- Umgliederung vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen Fr. 22‘272

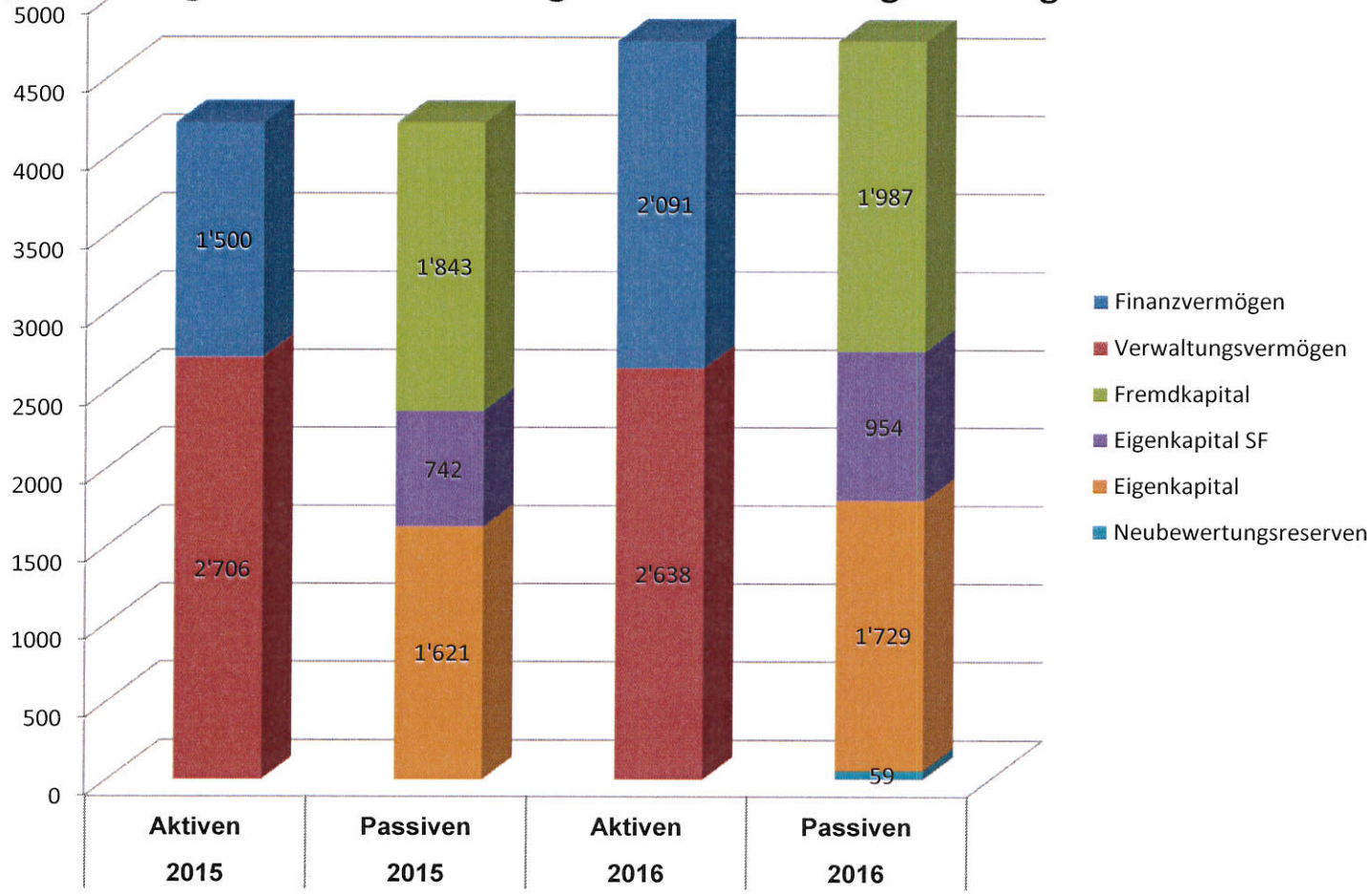

Kennzahlen

	2016			
Gewichteter Nettoverschuldungs-quotient	**-3.87%**	(Nettoschuld I im Verhältnis zum gewichteten Fiskalertrag 100%)	< 100 %	gut
			100 % - 150 %	genügend
			> 150 %	schlecht

Der Nettoverschuldungsquotient gibt an, welcher Anteil der direkten Steuern der natürlichen und juristischen Personen bzw. wie viele Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.

Der Steuerertrag wird auf 100% gewichtet gerechnet.

	2016			
Eigenkapital zum Fiskalertrag	**56.35%**	(Eigenkapital in % des Fiskalertrages)	> 60 %	EG unter 2'000 Einwohner/innen EW
			> 30 %	EG 2'000 EW bis 9'999 EW
			> 15 %	EG ab 10'000 EW

Nach Gemeindegrösse abgestufte Mindestausstattung des Eigenkapitals (Bilanzüberschuss) zur Abdeckung von ausserplanmässigen Aufwandüberschüssen und zum Schutz vor einem Bilanzfehlbetrag.

	2016			
Nettoschuld I pro Einwohner	**-98**	(Fremdkapital abzüglichFinanzvermögen)	< 0	Nettovermögen
			0 - 1'000	geringe Verschuldung
			1'001 - 2'500	mittlere Verschuldung
			2'501 - 5'000	hohe Verschuldung
			> 5'000	sehr hohe Verschuldung

Klassische Grösse zur Beurteilung der Verschuldung bzw. des Vermögens der Gemeinde unter Einbezug der Beteiligungen im Verwaltungsvermögen .

J.M.

Noch Fragen zur Jahresrechnung 2016?
Besten Dank für Ihre geschätzte Aufmerksamkeit und eine schöne Sommerzeit